

Allgemeine Geschäftsbedingungen der andatec GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Vollständigkeit, Schriftform, Teilunwirksamkeit

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der andatec GmbH (AGB) gelten zwischen der andatec GmbH (andatec) und ihrem Vertragspartner (Anwender) ausschließlich.
- (2) Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Anwenders erkennt andatec nicht an, es sei denn, andatec hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn andatec in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Anwenders die Lieferung oder Leistung an den Anwender vorbehaltlos ausführt.
- (3) andatec schließt Verträge mit dem Anwender nur auf Grundlage der AGB. Die Verträge enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Mündliche Erklärungen für andatec handelnder Dritter sind unwirksam, soweit sie nicht schriftlich von andatec bestätigt werden. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform, auf die weder mündlich noch stillschweigend verzichtet werden kann und müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die der ungültigen in der wirtschaftlichen Wirkung am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) **Datenverarbeitung** umfasst jede Erfassung, Veränderung, Speicherung oder Ausgabe von Daten.
- (2) Als **Computer, PC** oder **Rechner** wird ein eigenständiges Gerät zur Datenverarbeitung bezeichnet. Dieses umfasst sowohl Hardware als auch darauf angepasste Software.
- (3) Ein **IV-System** bzw. eine **EDV-Anlage** umfasst mindestens einen Computer, keinen, einen oder mehrere Drucker, kein, ein oder mehrere Telekommunikationseinrichtungen und kein, ein oder mehrere sonstige externe Geräte, die eine direkte elektromagnetische Verbindung zum Computer besitzen, nicht vollständig eigenständig sind und zur Datenverarbeitung im oben genannten Sinne dienen. Ein IV-System bzw. eine EDV-Anlage schließt Systemsoftware und häufig auch Anwendungssoftware mit ein, auch wenn die Programme getrennt zu erwerben sind.
- (4) Als **Hardware** werden alle Gegenstände eines Computers bezeichnet, die zumindest während der Datenverarbeitung elektromagnetisch miteinander verbunden sind. Außerdem umfasst die Hardware mechanische Teile wie Verbinder, Gehäuse und Halterungen.
- (5) **Software** ist jede Art von Programm, das die Hardware zu einer Verarbeitung von Daten veranlasst. **Systemsoftware** ist ein Programm, das zur Verwaltung der Hardware dient und von Anwendungsprogrammen angesprochen wird. **Standardsoftware** ist ein Anwendungsprogramm, das für eine große Zahl von Nutzern für eine bestimmte, meist weit gefasste Aufgabe erstellt worden ist. **Individualsoftware** ist ein Anwendungsprogramm, das speziell auf die Bedürfnisse eines beschränkten Anwenderkreises, meist nur eines Anwenders, hin entwickelt worden ist. Ein **Anwendungsprogramm** ist ein Programm, das der Anwender direkt zur Lösung seiner Problemstellung benutzen kann.

- (6) Das **Basissystem** ist der allgemeine Teil und Grundlage einer Individualsoftware. Das Basissystem wird in Form einer Bibliothek aus allgemeinen Programmbestandteilen gepflegt, deren Verbesserung damit auch die Funktionalität der darauf beruhenden Individualsoftware erhöht.
- (7) Ein **ausführbares Programm** oder ein **Programm in maschinenlesbarer Form** kann einen Computer steuern, ist aber für den Menschen nicht verständlich. Die für den Menschen lesbare Form ist der **Quellcode**, aus dem mit Hilfe von speziellen Programmen ein ausführbares Programm erzeugt wird.
- (8) Ein **Update** bezeichnet eine verbesserte Programmversion, bei der im Verhältnis zur Vorversion kleine Verbesserungen im Programmablauf vorgenommen wurden.
- (9) Ein **Upgrade** bezeichnet ein neues Programm, das auf seinem Vorgänger aufbauend entscheidende Verbesserungen beinhaltet, die wie eine neue Benutzeroberfläche für den Anwender sichtbar oder wie eine neue Datenstruktur für den Anwender unsichtbar sein können.
- (10) Unter der **physischen Umgebung** ist die räumliche und elektromagnetische Umgebung der Hardware zu verstehen, während eine **logische Umgebung** nur für Software die anderen in dem IV-System bzw. anderen angeschlossenen Geräten vorhandenen Programme und Daten bezeichnet.
- (11) Ein **Datenbestand** bezeichnet eine Menge von Daten, die in einem engen logischen Zusammenhang stehen. Das andatec-Programm bearbeitet immer nur einen vom Programm exklusiv genutzten Datenbestand.
- (12) **Schwerwiegendes Fehlverhalten** ist ein Fehlverhalten eines Programms, eines IV-Systems oder eines Teils davon dann, wenn entweder der Datenbestand oder der Betrieb des Hauptrechners (Server) so gestört wird, dass einfache Maßnahmen zur zumindest vorübergehenden Behebung des Fehlverhaltens nicht ausreichen. Eine **Maßnahme** ist dann **einfach**, wenn sie von jedem Benutzer entweder selbständig oder durch kurze Anweisung des Systemadministrators ausgeführt werden kann.
- (13) Ein **Anforderungsprofil** beschreibt die Aufgaben, die der Anwender durch ein Produkt gelöst sehen möchte. **Spezifikationen** enthalten eine Beschreibung der technischen Realisierung und können je nach Stand des Projektes und der Detailtiefe von einer groben Strukturbeschreibung des Projekts bis zu einer technischen Dokumentation reichen. Sie können vor Beginn eines Projektes, projektbegleitend oder nach Abschluss des Projektes von andatec, vom Anwender oder von einem Dritten erstellt werden. Die Erstellung einer Spezifikation stellt somit eine eigenständige Dienstleistung dar. Ein **Pflichtenheft** ist eine Spezifikation, die vor Beginn der Realisierung fertiggestellt wird und durch die der Anwender eine Richtschnur zur Realisierung vorgibt.
- (14) Die **Geschäftszeit** von andatec ist in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Angebote von andatec gelten einen Monat, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Wird das Angebot danach angenommen, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn der Auftrag des Anwenders von andatec schriftlich bestätigt wird oder andatec mit der Ausführung begonnen hat.
- (2) Bestellungen des Anwenders ohne ein vorheriges identisches Angebot von andatec kann andatec innerhalb eines Monats durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware annehmen.

- (3) andatec behält sich das Eigentum und die Urheberrechte an von ihr erstellten Angeboten und Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von andatec nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der gültigen Höhe gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Firmensitz von andatec und sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- (3) Kommt der Anwender in Zahlungsverzug, ist andatec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.A. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu fordern unbeschadet weiteren nachzuweisenden Schadens, es sei denn, der Anwender weist einen geringeren Schaden nach.
- (4) andatec hat das Recht, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere durch Tarifverträge oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, steht dem Anwender ein Kündigungsrecht zu.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Anwender nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von andatec anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Anwender nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die von andatec angegebene Lieferzeit beginnt, wenn alle technischen Fragen abgeklärt sind und der Anwender seinen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Gerät andatec in Verzug oder erfüllt den Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht, so ist die Schadensersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe der Hälfte des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche setzen voraus, dass die Ursache des Verzugs oder der Nichterfüllung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, es sei denn, es ist ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart worden.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Anwender ist verpflichtet, die von andatec erbrachte Leistung unverzüglich nach der Erbringung zu untersuchen und alle erkennbaren Mängel sofort und innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei andatec eingehend zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders, es sei denn, der Mangel war auch bei Untersuchung innerhalb der Frist nicht erkennbar. Auch derartige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung und innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei andatec eingehend zu rügen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- (2) Liegt ein von andatec zu vertretender Mangel vor, ist andatec nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei der Mangelbeseitigung trägt andatec alle hierzu erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

- (3) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, wenn der Anwender ohne Zustimmung von andatec die von andatec gelieferte Hard- und Software selbst verändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Anwender weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die Veränderung verursacht worden sind und dass die Mangelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- (4) Der Anwender trägt die Verantwortung für die Auswahl der Produkte einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse. andatec haftet nicht für Fehler, die wegen vor der Installation unbekannter Einflüsse aus der logischen oder physischen Umgebung der EDV auftreten.
- (5) Ist andatec zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich dies insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die andatec zu vertreten hat oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Anwender nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit nicht anders geregelt, sind weitergehende Gewährleistungsansprüche des Anwenders, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. andatec haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Anwenders. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Schadensersatzanspruch auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht.
- (6) Soweit andatec fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (7) Der Anwender trägt die Verantwortung für die Sicherung seiner Daten. Wenn im Zuge der Arbeiten von andatec die Daten Schaden nehmen, ist andatec nicht zu Schadensersatz verpflichtet.
- (8) Ereignisse höherer Gewalt, die andatec die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen andatec, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit aufzuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, von denen andatec mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.
- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Soweit die Haftung von andatec in der vorstehenden Regelung § 6, Ziffer (6) und (7), ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht und gesetzliche sonstige Ansprüche, wie aus Produzentenhaftung gem. § 823 BGB. Die Haftung von andatec gegenüber dem Anwender aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz und aus anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- (2) Soweit die Haftung von andatec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Sonderbedingungen bei System- und Standardsoftware

- (1) Für System- und Standardsoftware gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Anwender erwirbt von andatec nur die dementsprechenden Rechte und verpflichtet sich, diese Lizenzbedingungen einzuhalten.

- (2) Da es sich bei System- und Standardsoftware um Produkte anderer Hersteller handelt, übernimmt andatec selbst hierfür keine Gewähr, sondern tritt dem Anwender sämtliche diesbezügliche eigene Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller, Importeur oder Verkäufer ab. Soweit Letztere die Gewährleistung verweigern, verzögern oder von Gegenleistungen abhängig machen und vom Anwender erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen worden sind, leistet andatec die gesetzliche Gewähr.
- (3) Hat von andatec gelieferte System- oder Standardsoftware Fehler, die eindeutig auf eine unsachgemäße Behandlung der Software während des Transports zurückzuführen sind, verpflichtet sich andatec zur Ersatzlieferung.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) andatec und der Anwender verpflichten sich, sämtliche ihnen gegenseitig aus ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Diese Informationen dürfen nicht aufgezeichnet oder an Dritte weitergegeben werden. Von dem Verbot zur Speicherung sind die Daten ausgenommen, die zur Erreichung des Vertragszwecks dienen oder zum Test der Hard- und Software verwendet werden.
- (2) Jede von andatec erstellte Spezifikation und technische Dokumentation ist als Betriebsgeheimnis zu betrachten und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung weitergegeben oder veröffentlicht werden.

§ 10 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Verfahren, Ideen und Konzepte, die zur Erbringung der Leistung angewendet werden, sind Eigentum von andatec. Know-how und Erfahrungen, die während der Leistungserbringung in Zusammenarbeit mit dem Anwender bzw. dessen Mitarbeitern gewonnen werden, gehören beiden Vertragspartnern und können von beiden frei verwendet werden.
- (2) Die betriebsspezifischen Daten des Anwenders bleiben sein Eigentum und fallen unter die Pflicht zur Geheimhaltung.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Anwenders

- (1) Bei der Nutzung des IV-Systems und bei der Meldung von Störungen beachtet der Anwender die Hinweise von andatec.
- (2) Der Anwender stellt andatec die zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen und Unterlagen sowie für Testaufgaben Daten rechtzeitig und in ausreichendem Maße zur Verfügung. andatec erhält freien Zugang zur IV-Anlage mit der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Zeit und Raum. Das schließt auch die Zuteilung von Rechenzeiten, Zugriffsmöglichkeiten und -rechten mit ein. Außerdem hält der Anwender die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Einrichtungen, (einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungseinrichtungen) funktionsbereit und stellt diese andatec in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- (3) Der Anwender benennt gegenüber andatec einen Ansprechpartner, der ermächtigt ist, Erklärungen für den Anwender abzugeben, die während der Erbringung einer Leistung als Zwischenentscheidungen notwendig sind. Auf Anforderung von andatec stellt der Anwender den Ansprechpartner in dieser Zeit von allen anderen Aufgaben frei.
- (4) andatec ist berechtigt, zur Fehlerdiagnose und -behebung vorübergehende Veränderungen an dem gesamten IV-System anzuordnen oder vorzunehmen, auch wenn die betroffene Hard- oder

Software nicht im Leistungsumfang des Vertrages enthalten ist oder das IV-System dadurch an Leistung verliert.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) andatec behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich der Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Anwenders, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist andatec berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch andatec liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, andatec hätte dies ausdrücklich erklärt. andatec ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen freier Verwertung befugt, ohne an die Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden zu sein. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Anwenders abzüglich der Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Anwender ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Anwender andatec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit andatec Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, andatec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Anwender für den andatec entstandenen Ausfall.

§ 13 Allgemeine Entgeltregelung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Entgelte für die Leistungen von andatec, die nach der für eine Tätigkeit aufgewendeten Zeit berechnet werden, auch für Reisezeiten zu zahlen. Spesen, Nebenkosten etc. sind zusätzlich nach den betriebsüblichen Sätzen von andatec, die sich aus der jeweils geltenden andatec-Entgeltliste ergeben, zu vergüten.
- (2) Ist weder eine feste Vergütung noch ein festes Aufwandsentgelt besonders vereinbart worden, gelten die Entgeltsätze von andatec, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig sind.

§ 14 Übertragung von Vertragsrechten

- (1) Der Anwender kann seine Rechte aus einem Vertrag mit andatec nur mit schriftlicher Zustimmung von andatec abtreten.

§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand ist Hamburg, soweit der Anwender Vollkaufmann ist oder nach Vertragsabschluß seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz von andatec, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.